

# Miteinander und Gegenüber

Herausgegeben von  
Volker Knöppel



**Mohr Siebeck**

Miteinander und Gegenüber

50 Jahre Grundordnung  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck





# Miteinander und Gegenüber

50 Jahre Grundordnung  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Herausgegeben von

Volker Knöppel

Mohr Siebeck

*Volker Knöppel*, geboren 1957; Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

ISBN 978-3-16-155892-4 / eISBN 978-3-16-156191-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Zum Geleit . . . . .	IX
 <i>Wolfgang Huber</i>	
„Geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“. Ordnung der Kirche in theologischer Perspektive . . . . .	1
 <i>Hendrik Munsonius</i>	
Schlicht und pathetisch – von der Eigenart kirchlichen Verfassungsrechts am Beispiel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck . . . . .	23
 <i>Eckart Conze</i>	
„The Times They Are A-Changin“. Die Grundordnung von 1967 in einem Jahrzehnt des Wandels . . . . .	45
 Autorenverzeichnis . . . . .	 65



## Vorwort

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ein eigentümliches Gebilde. Diese Einschätzung kann man auf ihre verwickelte konfessionelle Geschichte beziehen, die sie seit den Tagen des Landgrafen Philipp stets den bekenntnismäßigen Ausgleich suchen ließ.

Zu diesem Urteil kann man aber auch kommen, wenn man sich vor Augen führt, dass es immerhin mehr als zwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dauerte, bis sich die Landeskirche eine neue Verfassung gab. Bis dahin kam man mit dem Provisorium zurecht, an die Kirchenverfassung von 1923/24 ein „Leitungsgesetz“ anzuhängen, das im September 1945 von der so genannten „Notsynode“ in Treysa verabschiedet wurde und in Kurhessen-Waldeck das Bischofsamt einführte und die Leitungsorgane ordnete.

Schmiegsamkeit im Blick auf die jeweiligen Herausforderungen, moderate Anpassung an neue Verhältnisse, ohne gleich alles Bisherige umzustürzen – das ist durchaus ein Charakteristikum dieser Landeskirche.

Man wird sagen können, dass erst durch die Grundordnung von 1967 und die ein Jahr später verabschiedete Agenda I die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu dem geworden ist, was sie seither ist. Trotz mancher Änderungen hat die Grundordnung ihre Prägekraft für Gestalt und Leben unserer Kirche behalten.

Der Zeitraum von fünfzig Jahren hat es an sich, dass sich viele von uns lebhaft an jene Zeit erinnern. Der

Todesschuss auf Benno Ohnesorg hatte sich wenige Tage vor unserem Symposium zum 50. Mal gejährt. Wir wissen noch sehr genau und teils aus eigenem Erleben, was er politisch und gesellschaftlich auslöste.

Die in diesem Band abgedruckten Vorträge beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven Intention und Aufbau unserer Grundordnung und zeichnen den Prozess bis zur Verabschiedung in den zeithistorischen Kontext ein. So entsteht ein facettenreiches Bild der jüngeren Geschichte unserer Landeskirche. Dafür bin ich allen Beteiligten ausgesprochen dankbar. Besonders erwähnen möchte ich Kirchenrechtsoberrat Michael Pauli, der engagiert die Drucklegung dieses Bandes vorbereitet hat.

*Martin Hein*

Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

## Zum Geleit

Am 22. Mai 1967 verabschiedete die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihre Grundordnung. Sie trat am 1. Januar 1968 in Kraft. In den ca. 50 Jahren Ihrer Geltung hat sich die Grundordnung bewährt. Sie ist zwar nicht weniger als 39mal geändert worden; aber diese Änderungen betrafen jeweils eher marginale Gesichtspunkte.

Selbst die in den Jahren 1993 bis 1997 durchgeführte Überprüfung der Grundordnung ließ deren wesentliche Grundzüge unangetastet, da diese sich als dauerhaft tragfähig erwiesen hatten. Es gelang dem Ausschuss zur Überprüfung der Grundordnung unter der Leitung von Dr. Albrecht Lückhoff und im Anschluss daran der Landessynode, die Grundordnung unter Wahrung der maßgeblichen Strukturprinzipien den aktuellen Bedürfnissen anzupassen (Überblick über die seinerzeit vorgenommenen Änderungen bei: *Volker Knöppel*, 30 Jahre Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ZevKR 43 <1998>, S. 355–368).

Der nunmehr schon ca. 50 Jahre umfassende Zeitraum, in dem sich die Grundordnung bewährt hat, gibt Anlass, sie in ihrer Entstehungsgeschichte sowie in ihren theologischen und juristischen tragenden Kernaussagen näher zu betrachten. Dies ist im Rahmen eines Symposiums am 9. Juni 2017 geschehen. Die dort gehaltenen Vorträge wer-

den mit dem vorliegenden Band einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Vortrag von Prof. Dr. Eckart Conze beleuchtet aus historischer Perspektive den zeitgeschichtlichen Hintergrund der 1960er Jahre, in denen die Grundordnung entstanden ist. Er verdeutlicht, dass die Entstehung der Grundordnung über weite Strecken ein öffentlicher Prozess war, der von Diskussionen auf allen Ebenen kritisch begleitet und dadurch vorangetrieben wurde, aber auch mehr als vier Jahre dauerte.

Der Vortrag von Bischof a.D. Prof. Dr. Wolfgang Huber über die in Artikel 89 Absatz 2 der Grundordnung enthaltene Formulierung „geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit“, erschließt die theologischen Grundlagen kirchlicher Ordnungen. Was es bedeutet, dass die Landeskirche durch die Landessynode, den Bischof, die Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geleitet und verwaltet wird, lässt sich am besten verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das glaubende Hören der Gemeinde auf Gottes Wort in ihrem bezeugenden und helfenden Handeln eine Antwort findet. Als Kirche in der Welt ist sie dabei darauf angewiesen, ihr Handeln rechtlich zu ordnen und zugleich auch beispielsweise wirtschaftliche, pädagogische, soziale, medizinische oder pflegerische Aspekte in einer Weise zu berücksichtigen, die dem Auftrag der Kirche entspricht.

Auch der Vortrag von Dr. Hendrik Munsonius, der die in der Grundordnung (Artikel 89 Absatz 1) enthaltene Formulierung vom „Miteinander und Gegenüber“ von Bischof und Synode in den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellt, führt zu theologischen Grundlagen kirchlicher Ordnungen. Man kann das Verhältnis von Bischof

und Synode als Ausprägung der Zuordnung von Amt und Gemeinde verstehen. Die paradoxe Formulierung vom Miteinander und Gegenüber definiert keine durchsetzbaren Rechtspositionen der einen oder der anderen Seite, sondern erfordert ständig neue Verständigungsprozesse und löst diese aus.

Dies entspricht der Kultur, die wir in der Kirche pflegen wollen: nicht bloß dem Buchstaben des (Kirchen-)Gesetzes folgen, sondern dem Geist der kirchlichen Ordnung, der sich bereit hält für das Wirken des Heiligen Geistes. Die Zweipoligkeit des Verhältnisses von Amt und Gemeinde, von Bischof und Synode kann gelingen, weil die ganze Gemeinde (einschließlich des Amtes) und die ganze Synode einschließlich des Bischofs unter dem Wort Gottes steht und darauf hört.

Die Grundordnung hat sich bewährt, weil sie die geistliche Dimension des kirchenleitenden Handelns im Blick hat. Sie stellt darüber hinaus gute Verfahren zur Verfügung. Die Kompetenzen und Befugnisse der fünf Leitungsorgane sind so gut aufeinander bezogen und so sorgfältig ausbalanciert, dass Information, Transparenz, Partizipation, aber auch Effektivität in optimaler Weise gewährleistet sind.

Eine gute Grundordnung ist kein Selbstzweck, sondern ein brauchbares Werkzeug. Dementsprechend kann sie sich auch nur bewähren, wenn von ihr sachgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dazu lädt sie uns ein. Die Möglichkeiten, die die Grundordnung jedem Gemeindeglied zur Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung in den Gemeinden und der Kirche bietet, eröffnen einen Raum, in dem sich das Priestertum aller Getauften verwirklichen kann. Dies ist auch 500 Jahre nach dem Beginn der Refor-

mation und 50 Jahre nach dem Inkrafttreten der Grundordnung eine bleibende Aufgabe.

*Thomas Dittmann*

Präses der Landessynode

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

„Geistlich und rechtlich in unaufgebbarer  
Einheit“. Ordnung der Kirche  
in theologischer Perspektive

*Wolfgang Huber*

*Dem Weggefährten Hans-Richard Reuter  
in dankbarer Freundschaft*

*I.*

Wenn wir im Jahr des fünfhundertsten Reformationsjubiläums zugleich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages gedenken, an dem die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft trat, so ist das ein Zeichen dafür, wie kurz der Anteil einer eigenständigen Geschichte des Kirchenverfassungsrechts an der Gesamtgeschichte reformatorischen Kirchentums in Deutschland ist. Denn mit der Übergabe der bischöflichen Leitungsaufgaben an die Landesfürsten war die Fähigkeit evangelischer Kirchen, eigenständig über ihre Verfassung zu bestimmen, für vier der fünf Jahrhunderte, die seit der Reformation vergangen sind, mehr oder minder suspendiert. Die Einrichtung kirchlicher Verwaltungsbehörden beruhte auf Erlassen der Landesfürsten und war damit kein Ausdruck kirchlicher Selbstorganisation. Eigenständige Überlegungen konzentrierten sich ganz und gar auf

die durch göttliches Mandat oder Recht feststehende Pflicht der Kirche, für die geordnete Verkündigung des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen.<sup>1</sup> Es handelte sich also im Kern um Überlegungen zu Ordination und Pfarramt sowie um die damit verbundene Regelung der Visitation. Kirchliche Rechtssetzung wurde also auf die äußeren Rahmenbedingungen für die Predigt des Evangeliums konzentriert und damit auch reduziert. Das dafür unentbehrliche Verwaltungshandeln wurde in die staatliche Organisationshoheit eingeordnet.

Eine Änderung dieser Konstellation bahnt sich im Zeitalter des verfassungsrechtlichen Konstitutionalismus an. Die Verbindung der monarchischen Autorität mit einer parlamentarischen Beteiligung an der Gesetzgebung fand in der Verbindung der Institutionen des landesherrlichen Kirchenregiments mit Elementen synodaler Beteiligung eine Entsprechung. Zugleich verlor der Grundsatz *cuius regio eius religio* in den territorialen Veränderungen des 18. und 19. Jahrhunderts seine Bedeutung. Doch weder die konfessionelle Pluralisierung, zu der als Gegenbewegung die Bildung protestantischer Unionen gehörte, noch der Aufbau presbyterial-synodaler Verfassungsordnungen erschütterte die episkopal-konsistoriale Ordnung unter dem Dach des landesherrlichen Kirchenregiments. Dass der Staat mit der konfessionellen Pluralisierung aufhörte, ein in einem homogenen Sinn „christlicher Staat“ zu sein, wurde nur an wenigen Orten so konsequent verstanden wie in Kurhessen-Waldeck. Doch der Versuch

---

<sup>1</sup> Christoph Strohm, *Ius divinum und ius humanum. Reformatorische Begründung des Kirchenrechts*, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.): *Das Recht der Kirche*, Bd. II: *Zur Geschichte des Kirchenrechts*, 1995, S. 115–173 (171).

*August Vilmars*, eine neue Ordnung der Kirche ausschließlich vom geistlichen, also vom ordinierten Amt aus aufzubauen, erwies sich als undurchführbar.<sup>2</sup>

Bis 1918, also vier der fünf Jahrhunderte, die wir in diesem Jubiläumsjahr Revue passieren lassen, waren die evangelischen Kirchen in Deutschland durch vordemokratische Verhältnisse geprägt, die sich mit der Entlastung von der Aufgabe verbanden, auf die rechtlichen wie theologischen Fragen einer evangelischen Kirchenordnung eigenständige Antworten zu geben. Die Aporie, in die das mündete, brachte der berühmte Kirchenrechtslehrer *Rudolph Sohm* 1892 auf die einprägsame Formel, das Kirchenrecht stehe mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.<sup>3</sup> In so allgemeiner Form ausgesprochen, weckte und weckt diese These Widerspruch. Aber als zeitdiagnostische Aussage über eine evangelische Kirche, die die Verantwortung für ihre rechtliche Gestalt an den Staat delegiert hatte, besaß sie gleichwohl eine erhebliche Plausibilität; denn das vom Staat gesetzte Kirchenrecht ist ohne Zweifel „weltlich“ und ist mit dem geistlichen Wesen der Kirche schwer in Einklang zu bringen. Die Aufgabe, die von den Reformatoren noch als Entsprechung zwischen *ius divinum* und *ius humanum* in der Gestalt der Kirche zur Sprache gebracht worden war, ließ sich auf Dauer nicht beiseite schieben.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Martin Hein*, Die Jesberger Konferenz im Jahr 1849. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, in: ders., Weichenstellungen der evangelischen Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Beiträge zur Kirchengeschichte und Kirchenordnung, 2009, S. 17–34 (24 ff.).

<sup>3</sup> *Rudolph Sohm*, Kirchenrecht, Bd. I: Die geschichtlichen Grundlagen, Nachdruck 1923, S. 1.

## II.

Aber unter den nach 1918 gegebenen Umständen war diese Aufgabe zugleich schwer zu lösen. Die Theologie war auf diese Aufgabe nicht gut vorbereitet. Die Kühnheit, mit der *Friedrich Schleiermacher* schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einem Verfassungsvorschlag für die protestantische Kirche im preußischen Staat das Gemeindeprinzip mit dem synodalen und dem bischöflichen Prinzip verband, fand im ganzen 19. Jahrhundert keine wirkliche Weiterführung. *Schleiermacher* schlug in seinem Verfassungsentwurf von 1808 für jede Kirchenprovinz die Einsetzung eines Kapitels angesehener Theologen mit einem Bischof als Vorsteher an seiner Spitze und einem Dechanten als dessen Stellvertreter vor. Detailliert beschrieb er deren Aufgaben in der Förderung des Gottesdienstes, in Visitation und Pfarrstellenbesetzung sowie in der Begleitung der Kandidaten des Predigtamts. Eine Oberaufsicht des Staates über das Kirchenwesen band er strikt an den Gedanken der Parität und erteilte damit dem landesherrlichen Summepiskopat eine klare Absage.<sup>4</sup>

Auch die Konsequenz, mit der *Albrecht Ritschl* in einem wegweisenden Aufsatz von 1869 zwischen einem dogmatischen und einem ethischen Begriff der Kirche unterscheidet – also einem Begriff der Kirche, in der Gott in Christus durch Wort und Sakrament gegenwärtig handelt, von einem Begriff der Kirche, in der Menschen als Subjekte verantwortlichen Handelns tätig sind –, um die-

---

<sup>4</sup> *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber* (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I, 1973, S. 570–572; vgl. *Wolfgang Huber*, Schleiermacher und die Reform der Kirchenverfassung, in: Festschrift für Ernst Rudolf Huber, 1973, S. 57–74.

sem ethischen Begriff der Kirche einen Rechtsbegriff der Kirche zuzuordnen, blieb wirkungslos.<sup>5</sup> Bei dieser Unterscheidung war klar, dass der Rechtsbegriff auf der Seite des menschlichen Handelns zu verorten war; doch war er dadurch nicht von der Kirche als Glaubensgemeinschaft isoliert. Vielmehr zielte *Ritschls* These gerade auf den inneren Zusammenhang von Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft.

Diese theologische Hilflosigkeit verband sich mit einer politischen Zwangslage, in der schnelles und entschlossenes Handeln verlangt war. Denn auf politischer Seite gab es nach 1918 durchaus wirkungsvolle Bemühungen, das landesherrliche Kirchenregiment auch nach dem Wegfall der Landesherren fortzusetzen. Die Beauftragung von Ministern *in evangelicis* war der Weg, den parlamentarische Regierungen alsbald nach der Novemberrevolution einzuschlagen gewillt waren.<sup>6</sup> Die Versuchung war groß, auf kirchlicher Seite einen Weg zu wählen, für den man unter demokratischen Verhältnissen am ehesten auf Resonanz hoffen konnte: nämlich die Übertragung des Kirchenregiments auf presbyterial-synodale Gremien. Ohne zureichende Antwort blieb dabei freilich die Frage nach einer theologisch durchdachten und zugleich rechtlich überzeugend gestalteten Verbindung zwischen Amt und Gemeinde. Eine eigenständige Ausgestaltung der geistli-

---

<sup>5</sup> Vgl. *Hans-Richard Reuter*, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, in: *Rau/Reuter/Schlaich* (Hg.): *Das Recht der Kirche*, Bd. I: *Zur Theorie des Kirchenrechts*, 1997, S. 23–75 (40 ff.) = in: *ders.*, *Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie*, 2009, S. 13–55 (26 ff.).

<sup>6</sup> Vgl. *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber* (Hg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*, Bd. IV, Berlin 1988, S. 33 ff.

chen Leitung, wie *Friedrich Schleiermacher* sie bereits 1808 entfaltet hatte, findet sich in den Verfassungsdokumenten der zwanziger Jahre im deutschen Protestantismus nicht. Eine in vergleichbarer Weise ausgearbeitete Vorstellung von geistlicher Leitung, die bischöfliche Autorität mit kollegialer Verantwortung verbindet, sucht man deshalb in diesen Dokumenten vergeblich. Umso müheloser war es möglich, dass im Jahr 1933 die Idee eines geistlichen Führertums von weiten Teilen der evangelischen Kirche Besitz ergriff und sich in einer verhängnisvollen Weise mit dem Bischofstitel verband; er wurde nun handstreichartig auch in einem Teil der Kirchen eingeführt, die bisher auf diesen Titel verzichtet hatten.<sup>7</sup> Umso schwerer war es, im Bischofsamt einen Ort der Resistenz gegen staatliche Ansprüche auf die Machtergreifung auch in der Kirche in Anspruch zu nehmen.

### III.

Aus solchen Gründen hielt man es nach 1945 für vorzudringlich, die Leitungsfrage in einem neuen Anlauf einer Lösung zuzuführen. Dabei war klar, dass synodale Grundsätze, wie sie im reformatorischen Begriff der Gemeinde verankert sind und wie sie seit dem 19. Jahrhundert in die kirchliche Verfassungswirklichkeit Eingang gefunden hatten, weiter zu entwickeln waren. Nun verband sich diese Absicht mit dem Bemühen, die kirchliche Eigenständigkeit auch im synodalen Verfassungselement zur Geltung zu bringen. Das zeigte sich in einem bisweilen zwanghaften Bemühen um den Nachweis, dass syno-

---

<sup>7</sup> *Huber/Huber*, Bd. IV (Fn. 6), S. 836 ff.

dale Verfahren in der Kirche mit parlamentarischen Verfahren im Staat nicht verwechselt werden dürften. Bis heute verbindet sich das mit der Paradoxie, dass die allgemeine Publizistik von Kirchenparlamenten spricht, um der Leserschaft zu verdeutlichen, worum es bei den entsprechenden kirchlichen Zusammenkünften geht, während in der Kirche solche Versuche, kirchliche Verfassungsstrukturen verständlich zu machen, damit konterkariert werden, dass die Unvergleichbarkeit der Synode mit einem Parlament wieder und wieder hervorgehoben wird. Doch zum ändern musste das Element geistlicher Leitung klarer profiliert und gestaltet werden. Während sich dabei insgesamt die Tendenz personaler Erkennbarkeit geistlicher Leitung durchsetzte, gab es zugleich auch den starken Wunsch, an „bruderrätliche“ Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfs anzuknüpfen und die geistliche Leitung kollektiv zu gestalten.

Die unterschiedlichen Wege in Hessen-Nassau einerseits und in Kurhessen-Waldeck andererseits bieten dafür Beispiele. In Hessen-Nassau wurde die geistliche Leitung dem „Leitenden Geistlichen Amt“ übertragen, dem neben dem Kirchenpräsidenten und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin die zuletzt sechs Pröpstinnen oder Pröpste angehörten.<sup>8</sup> Zwar wurde mit der Revision der hessen-nassauischen Kirchenordnung im Jahr 2010 das eigenständige Institut des „Leitenden Geistlichen Amts“ aufgehoben. Doch zugleich wurde der geistliche Orientierungsauftrag unverändert als ein Kollektivauftrag verstanden, der der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie

---

<sup>8</sup> Vgl. zuletzt *Michael Heymel*, Martin Niemöller. Vom Marineoffizier zum Friedenskämpfer, 2017, S. 155 ff.

den Pröpstinnen und Pröpsten zukommt. Die geistliche Leitung der Landeskirche wird demgemäß von diesen sechs Personen in „gemeinsamer Verantwortung“ wahrgenommen (Art. 51 KO Hessen-Nassau).

Während *Martin Niemöller* als erster Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Grund der Kirchenkampferfahrung für dieses kollektive Modell geistlicher Leitung eintrat, sprach sich der Marburger Theologe *Hans von Soden*, der theologische Kopf der Bekennenden Kirche in Kurhessen-Waldeck, ebenfalls auf dem Hintergrund der Erfahrungen während des Kirchenkampfes bei den Beratungen über den Weg der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck mit vergleichbarem Nachdruck für eine kraftvolle Ausgestaltung des Bischofsamts aus. *Von Soden* sprach dem Bischof das „Wächteramt“ über die kirchliche Einheit sowie die Verantwortung für „geistliche Führung“ zu.<sup>9</sup> Deshalb wollte er den Bischof „weder durch Bürokratie noch durch Kollegialismus“ beschränkt sehen. Er lehnte es deshalb auch ab, dass der Bischof in seiner Amtsführung und seinem Wirken von vorausgehenden Genehmigungen abhängig gemacht würde. Zugleich beschrieb er eindrucksvoll das damit verbundene Risiko, dass unüberbrückbare Gegensätze zum Rücktritt des Bischofs führen könnten, denn „die Gemeinde kann ja nicht zurücktreten.“ In Klammern

---

<sup>9</sup> Vgl. *Martin Hein*, Geistliche Leitung und Einheit der Kirche. Zur Vorgeschichte und Einführung des Bischofsamtes in der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, in: ders., Weichenstellungen der evangelischen Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Beiträge zur Kirchengeschichte und Kirchenordnung, 2009, S. 53–80 (74 ff.); ders., Auf der Suche nach neuer Ordnung. Der Weg der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck in den Jahren 1945–1947, ebd., S. 179–208.

fügte von Soden eine Diagnose zur Geschichte der evangelischen Kirchen in Deutschland an, die in unseren heutigen Ohren befremdlich klingen mag, aber gerade deshalb zitiert werden soll, einschließlich der aus den Umständen der Zeit erklärlichen Beschränkung der Sprache auf männliche Amtsträger. „Die Geschichte unserer evangelischen Landeskirchen in Deutschland [so beginnt diese Klammerbemerkung] zeigt immer wieder, dass ihr vielfältiges Versagen nicht so sehr auf positiv irrigen Entschlüssen, auf verfehltm Wagen beruht, als auf Unterlassungen, Versäumnissen und unüberwundenen Bedenklichkeiten. Und diese Unterlassungen kamen hauptsächlich daher, weil niemals *ein* Mann mit seiner Person für das Reden und Handeln der Kirche verantwortlich und dazu auch bevollmächtigt war und weil über den für notwendig gehaltenen kollegialen Erwägungen immer wieder die Stunde vorbeiging und versäumt wurde, in der die Kirche hätte sprechen oder handeln müssen. ... Auf diesem Wege kommen überhaupt selten echte Entscheidungen zustande, sondern nur Verzichte und Kompromisse. Es siegen nicht Gedanken, sondern Bedenken, und es kommt wohl nicht zu großen Missgriffen, aber auch erst recht nicht zu entschlossenen Zugriffen.“<sup>10</sup>

Das waren sicher nicht die einzigen Gedanken, die die starke Stellung des Bischofs gemäß dem neuen Leitungsgesetz von 1947 prägten. Insbesondere war dieses Gesetz selbst durch die Absicht bestimmt, diese starke Stellung in einer Weise zu bekräftigen, die die Rolle der Landessynode

---

<sup>10</sup> Hans von Soden, Der „Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen Waldeck“ 1945 und die Verfassung der Landeskirche von 1923 (Denkschrift von 1945), ZevKR 6 (1957/58), S. 183–191 (187f.).

gerade nicht schwächen sollte. Im § 1 des Leitungsgesetzes wurde die Synode ausdrücklich als „oberster Träger der landeskirchlichen Gewalt“ bezeichnet; dem trat die Feststellung zur Seite, dass der Bischof die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck „leitet und vertritt“.

Die unvermittelte Verknüpfung dieser beiden Aussagen rief förmlich nach einer Weiterentwicklung, die in der Verfassung von 1967 erfolgte.<sup>11</sup> Sie verband nun die Organe von Landessynode und Bischof in einer häufig zitierten Formel, kraft deren ihre jeweils eigenständigen Aufgaben als Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortung begriffen werden sollten: „Landessynode und Bischof tragen in ihrem Miteinander und Gegenüber die oberste Verantwortung für Leben und Dienst der Landeskirche“ (Art. 89 I GO Kurhessen-Waldeck). Ganz risikolos ist die Formel vom „Miteinander und Gegenüber“ allerdings nicht, wie man spätestens merkt, wenn man sie in der Literatur so zitiert findet, dass die oberste Verantwortung für Leben und Dienst in der kurhessischen Landeskirche Landessynode und Bischof „in ihrem Miteinander und Gegenüber“ zugewiesen seien.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. *Volker Knöppel*, Miteinander und Gegenüber. Zur Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2000, S. 20 ff.; *ders.*, Geschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 1945 bis 2000, in: Hering/Kaiser (Hg.): Kurhessen und Waldeck im 20. Jahrhundert. Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. II, 2012, S. 385–580 (445 ff.); *ders.*, 30 Jahre Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ZevKR 43, 1998, 355–368; *Martin Hein*, „Miteinander und Gegenüber“: Eine historische Analyse des Konstruktionsprinzips der „Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ von 1967, ZevKR 39, 1994, 1–19.

<sup>12</sup> *Thomas Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, 1995, S. 249.